

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Siegburger Straße (L82) in Köln-Poll

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	20.11.2014
Verkehrsausschuss	02.12.2014

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW gemäß § 5 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Ortsdurchfahrtsgrenze auf der L 82 (Siegburger Straße) im Abschnitt 5008036A5007082E von Station 270 nach Station 175 verlegt. Die damit verbundenen notwendigen bilanziellen Anpassungen sind zu veranlassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2015

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>6.501,64</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Bebauungsplan 70420/02 (Erschließung Poller Damm in Köln-Poll, 1. Erschließungsabschnitt) sieht u.a. eine Planstraße im Bereich der freien Strecke der L82 (Siegburger Straße) vor (siehe Übersichtsplan 1). Aus diesem Grund muss eine Verschiebung der Ortsdurchfahrt in Richtung Netzknoten 5008036 vorgenommen werden. In Abstimmungsgesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde eine Verschiebung der Ortsdurchfahrt (Station 270) um 95 m nach Station 175 vorgeschlagen (siehe Übersichtsplan 2). Die Umgestaltung des Knotens Siegburger Straße/Planstraße 1 und die Neuplanung bzw. Anpassung der vorhandenen Signalanlage sind Bestandteil der Planung.

Durch die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird das Anlagevermögen um insgesamt 39.009,82 € erhöht.

Die erforderlichen Mittel für die jährlichen Abschreibungen in Höhe von 6.501,64 € stehen im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, in der Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen – zur Verfügung.

Anlagen